

Organisationsreglement

gültig ab 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Stiftungsrat	3
2.1	Konstitution	3
2.2	Wahrnehmung des Amtes	3
2.3	Aufgaben	4
2.4	Interne Kontrolle	4
3	Personalvorsorge-Kommission (PVK)	5
3.1	Konstitution	5
3.2	Wahrnehmung des Amtes	6
3.3	Aufgaben	6
4	Entschädigung	7
5	Verantwortlichkeit	7
6	Schweigepflicht	7
7	Schlussbestimmungen	7
7.1	Anpassungen des Reglements	7
7.2	Inkrafttreten.....	7

1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt gestützt auf Art. 50 lit. a und b BVG die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates sowie die Konstitution und den Zuständigkeitsbereich der Personalvorsorge-Kommission.

Die Geschäfte der Stiftung werden im Auftrag und nach den Weisungen des Stiftungsrates besorgt. Die Details sind in einer separaten Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt.

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

2 Stiftungsrat

2.1 Konstitution

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Pro angeschlossene Firma kann nur eine Person in den Stiftungsrat gewählt werden. Diese Person muss zudem in der Stiftung versichert sein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr. Die Bestellung des Stiftungsrates und das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat regelt das Wahlreglement.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2.2 Wahrnehmung des Amtes

Der Stiftungsrat wird mindestens viermal im Jahr durch den Präsidenten einberufen sowie dann, wenn die Einberufung von der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates gewünscht wird. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens sieben Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und die Geschäftsführungsstelle einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse des Stiftungsrates können ausnahmsweise auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse müssen mehrheitlich erfolgen und werden ins nächste Protokoll aufgenommen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Für die Stiftung sind der Präsident und weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrates kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektiv-zeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.

2.3 Aufgaben

Der Stiftungsrat führt die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen sowie nach den Weisungen der BVG- und Stiftungsaufsicht.

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr. Er legt die Organisation der Stiftung fest und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichtes
- Änderung der Stiftungsurkunde (Gesuch um Änderung an Aufsichtsbehörde)
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Jährliche Festsetzung des Zinssatzes, der für die Verzinsung der Altersguthaben anzuwenden ist unter Berücksichtigung des vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatzes
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Festlegung der Organisation
- Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und Art der Zeichnung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Sicherstellung der Information des Versichertenkreises
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses (siehe Anlagereglement).
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitungen und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder. Die Aufgaben eines Wertschriften- und Immobilienausschusses sind im Anlagereglement festgehalten.

2.4 Interne Kontrolle

Der Stiftungsrat bestimmt, in welchem Umfang und in welcher Form die interne Kontrolle realisiert werden soll. Die interne Kontrolle soll der Grösse und Komplexität der Stiftung entsprechen.

3 Personalvorsorge-Kommission (PVK)

3.1 Konstitution

Für jeden Arbeitgeber, der sich der Stiftung anschliesst, wird ein eigenes Vorsorgewerk gebildet. Für dieses Vorsorgewerk ist eine Personalvorsorge-Kommission (PVK) zuständig.

Die Personalvorsorge-Kommission setzt sich aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Bei rein überobligatorischen Vorsorgelösungen sind die Arbeitnehmenden mindestens im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Beitragszahlung in der Personalvorsorge-Kommission vertreten.

Die Personalvorsorge-Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Sie bestimmt auch die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung (Einzel- oder Kollektivunterschrift).

Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Personalvorsorge-Kommission aus. Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, ist der Arbeitgeber dafür besorgt, dass innert nützlicher Frist ein neues Mitglied gewählt wird, welches in die Amtsdauer des Vorgängers tritt.

Die Arbeitgebervertreter werden durch den Arbeitgeber bestimmt.

Die Arbeitnehmervereiter werden durch die Arbeitnehmenden aus ihrer Mitte gewählt, wobei die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien angemessen zu berücksichtigen sind. Stimmberechtigt und wählbar sind alle versicherten Arbeitnehmenden, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit der Firma stehen. Die Arbeitnehmervereiter üben keine leitende Funktion im Unternehmen aus.

Als gewählt gelten jene Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit gilt der dienstältere Arbeitnehmende als gewählt. Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, gelten die vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Die Personalvorsorge-Kommission teilt der Stiftung durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie über jede Veränderung.

3.2 Wahrnehmung des Amtes

Die Personalvorsorge-Kommission wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen.

Die Personalvorsorge-Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend der Höhe der Beiträge des Arbeitgebers, welche 50% des Beitrages an die Vorsorge übersteigen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitgebers.

Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung wird ein Mitglied als Vorsitzender bestimmt.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Diese sind den Destinatären und der Stiftung in geeigneter Form bekanntzugeben.

3.3 Aufgaben

Die Personalvorsorge-Kommission ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge. Dazu übt sie insbesondere folgende Kompetenzen aus:

Sie entscheidet über

- den Erlass und die Änderung des Vorsorgeplanes im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze
- die Finanzierung ihres Vorsorgewerkes
- die Verwendung des freien Vermögens ihres Vorsorgewerkes
- die Information der versicherten Personen

Sie kontrolliert und beaufsichtigt

- den Vollzug des Vorsorgeplanes und des Vorsorgereglements
- die Anmeldung der zu versichernden Personen sowie die Meldung der für die Vorsorge notwendigen Angaben durch den Arbeitgeber an die Stiftung (Austritte, Namensänderungen, Zivilstandsänderungen, Invaliditäts- und Todesfälle usw.)
- die Entrichtung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sowie deren Weiterleitung an die Stiftung
- die Ausrichtung von Leistungen

Sie wirkt ausserdem mit bei der Abklärung von Leistungsansprüchen.

Eine Kündigung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber kann nur im schriftlichen Einverständnis mit der Personalvorsorge-Kommission erfolgen.

Die Personalvorsorge-Kommission kann die laufenden Geschäfte einem oder mehreren Mitarbeitern des Arbeitgebers übertragen, trägt aber weiterhin die Verantwortung. Diese können mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

4 Entschädigung

Der Stiftungsrat kann über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder entscheiden.

5 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission, alle Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Personalvorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung oder dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen.

6 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission, alle Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Personalvorsorge betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der jeweiligen Mitgliedschaft bzw. einer entsprechenden Tätigkeit bestehen. Vorbehalten bleibt Artikel 86a BVG zur Datenbekanntgabe.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Anpassungen des Reglements

Die Stiftung behält das uneingeschränkte, jederzeitige, einseitige Abänderungsrecht dieses Reglements.

Änderungen dieses Reglements sind der BVG- und Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

7.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2013.